

STADT LAHR

Bebauungsplan ALTSTADT-QUARTIERE 34, 35 und 42, südlicher Teil

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 22.10.1984 den Bauungsplan ALTSTADT-QUARTIERE 34, 35 und 42, südlicher Teil, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziffer 1.

§ 2

Bestandteile des Bauungsplanes

Der Bauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Plandarstellung 1:500 vom 1.3.1984

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1:1500
- Begründung vom 1.3.1984
- ~~Altstadtsatzung vom 15.9.1982.~~

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bauungsplanes widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 22.10.1984



DER OBERBÜRGERMEISTER

Lietz
(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 28.12.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 10.1.1985
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:


(Kasch, Dipl.-Ing.)



12.12.1984
12.12.1984

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 12. Dez. 1984





12.12.1984